



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellung -

1.)

4151-05020-41-1

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.01.2020 - Az.: P248-05020-41 – für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Wehrendorf und dem Punkt Heithöfen, Bauleitnummer 1399

I. Sachverhalt

Die Westnetz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind neben der Sicherstellung der Stromversorgung in der Region gleichzeitig und zusätzlich auch Änderungen der möglichen Last-/Einspeisesituation in der Region zu berücksichtigen. Daher hat die Vorhabenträgerin aufgrund der jetzt schon vermehrten und voraussichtlich noch weiter steigenden Einspeiseanfrage aus erneuerbaren Energien in der Region Möglichkeiten geprüft, das Netz mit Blick auf die künftige Versorgungsaufgabe weiter zu optimieren.

Die Planänderung bezieht sich auf den Typ des auf die Freileitung aufzulegenden Leiterseils zwischen der UA Wehrendorf und dem Mast Nr. 31. Die geplanten Freileitungsmasten sind statisch und geometrisch für zwei 110-kVDrehstromkreise mit jeweils drei elektrisch getrennt verlaufenden Leiterseilen ausgelegt. Diese Leiterseile wurden in „Standardausführung“ mit einem Aluminium-Stahlseil (Bezeichnung Al/St 265/35) mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.2020 genehmigt. Durch die zukünftige Nutzung eines HACIN-Leiterseils kann die Stromübertragungsfähigkeit bei Volllast von 680 A auf 1.200 A gesteigert werden und somit zukünftigen Versorgungsaufgaben besser gerecht werden. Bei dem HACIN-Leiterseil handelt es sich um INVAR-Drähte (Stahl-Nickel-Legierung), welche mit Aluminium beschichtet sind. Auch mit der Nutzung des HACIN-Leiterseils werden alle erforderlichen Bodenabstände weiterhin eingehalten. Mit dem Wechsel auf ein HACIN-Leiterseil sind keine weiteren technischen Anpassungen (wie bspw. konstruktionsbedingte Statiken, Schutzstreifen, weitere Baueinrichtungsflächen) der bisherigen Freileitungsplanung erforderlich. Somit können zusätzliche privatrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Lediglich war bedingt durch die Erhöhung der möglichen Stromübertragungsfähigkeit eine Neuberechnung über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) hinsichtlich der von der Freileitung ausgehenden elektromagnetischen Felder erforderlich. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf allen betrachteten Flächen auch weiterhin sicher gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung zu der oben aufgeführten Maßnahme beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die geplante Änderung werden keine Umweltverschmutzungen und/oder Belästigungen entstehen. Bei Verwendung des HACIN-Leiteseiles verändern sich die maximal möglichen Feldstärkewerte durch die höhere Stromübertragung. Diese liegen jedoch noch immer weit unter den einzuhaltenden Grenzwerten, so dass die Auswirkungen der Änderung der Beseilung geringfügig und nicht erheblich sind.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die erhöhten Feldstärkenwerte durch die höhere Stromübertragung bei Verwendung des HACIN-Leiterseiles liegen immer noch weit unter den einzuhaltenden Grenzwerten.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Durch die geplanten kleinräumigen Änderungen sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) betroffen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Mit der Änderung sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von der Planänderung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Osnabrück wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen. Das Wohnumfeld sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion werden durch die angezeigte Änderung nicht beeinträchtigt. Durch die Nutzung eines HACIN-Leiterseiles sind keine optischen Veränderungen an der Gesamtkonstruktion zu erkennen. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte werden nicht überschritten. Sämtliche planfestgestellte Maste, Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Arbeitsschritte bei der Beseilung bleiben unverändert. Der Durchmesser des HACIN-Leiterseils bleibt mit 2,2 cm identisch zu dem Al/St-Leiterseil. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit, aufgrund der Planänderung zu erwarten. Bei Verwendung des HACIN-Leiterseiles verändern sich zwar die Feldstärkewerte durch die höhere Stromübertragung, jedoch liegen sie noch immer weit unter den einzuhaltenden Grenzwerten.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich eine Änderung des Typs des auf die Freileitung aufzulegenden Leiterseils auf derselben Ackerfläche vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Bei der Verwendung des HACIN-Leiterseiles verändern sich die maximal möglichen Feldstärkewerte durch die höhere Stromübertragung, jedoch liegen diese noch immer weit unter den einzuhaltenden Grenzwerten, so dass die Auswirkungen der Änderung der Beseilung geringfügig und nicht erheblich sind.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.2020 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 22.02.2022

Im Auftrage

gez.

Zander